

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
16. Jahrgang - Nr. 02/2018 - 5. März 2018**

**1. Änderungssatzung**

**zur Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
für die Abfallentsorgung  
vom 18.10.2017**

**in der Fassung vom 02.03.2018**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW in den derzeit geltenden Fassungen,

hat die Verbandsversammlung am 02.03.2018 die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.10.2017 beschlossen:

**Artikel 1**

In § 4 Gebührensatzung

unter

**Anliefergebühren für die  
Anlieferplätze / Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen  
an den Entsorgungszentren Horm, Warden, Süd sowie Rurbenden**

wird folgende Anpassung aufgenommen:

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen  
(Sperrmüll, **Altholz Klasse I – IV**, Bauschutt, Asbest und  
sonstige Abfallgemische)  
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,5 m <sup>3</sup>	10,00 €
0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>	20,00 €
1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup>	30,00 €

Anlieferung von Grünabfällen  
(auch an der Biovergärungsanlage Würselen)

bis 0,5 m <sup>3</sup>	3,00 €
0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>	6,00 €
1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup>	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag  
(nur Entsorgungszentrum Horm /Warden)

30,00 € / Big Bag

## Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 02.03.2018 beschlossene Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.10.2017 in der Fassung vom 02.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.03.2018

gez. Marcel Philipp  
(Verbandsvorsteher)